

1. Wann benötige ich eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

Wer

- ein **Taxi**
- einen **Mietwagen**
- einen **Krankenkraftwagen** oder
- einen **Personenkraftwagen im Linienverkehr** oder bei **gewerbsmäßigen Ausflugsfahrten** oder **Ferienziel-Reisen** führt

Bedarf einer zusätzlichen Erlaubnis der Fahrerlaubnisbehörde, wenn in diesen Fahrzeugen Fahrgäste befördert werden (Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung)

Dieser Fahrerlaubnis bedarf es nicht für

- Krankenkraftwagen der Bundeswehr, der Bundespolizei, der Polizei, sowie der Truppe und des zivilen Gefolges der anderen Vertragsstaaten des Nord-Atlantik-Paktes,
- Krankenkraftwagen des Katastrophenschutzes, wenn sie für diesen Zweck verwendet werden,
- Krankenkraftwagen der Feuerwehren und der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste
- Kraftfahrzeuge mit Ausnahme von Taxen und Mietwagen, wenn der Kraftfahrzeugführer im Besitz der Klasse D oder D1 ist,
- Mietwagen, wenn der Kraftfahrzeugführer im Besitz der Klasse D oder D1 ist und der Ort des Betriebssitzes weniger als 50 000 Einwohner besitzt

2. Ist die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung zeitlich befristet?

Die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird für eine Dauer von nicht mehr als 5 Jahren erteilt. Sie kann auf Antrag des Inhabers bei Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen um jeweils 5 Jahre verlängert werden.

3. Welche grundsätzlichen Voraussetzungen müssen zur Erteilung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung erfüllt sein?

Voraussetzung für die Erteilung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ist

- Der Besitz eines EU-Scheckkartenführerscheines der Klasse B seit mindestens 2 Jahren (bei Beschränkung auf Krankenkraftwagen genügt 1 Jahr).

Das bedeutet, dass diejenigen, die noch den alten rosa-roten bzw. grauen Führerschein besitzen, ihren Führerschein im Rahmen der Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung umtauschen müssen. Hierfür sind, zu den geforderten Unterlagen zudem ein Lichtbild sowie ein Unterschriften-/Fotoaufkleber zur Herstellung eines Kartenführerscheines beizubringen.

- das Erreichen des vorgeschriebenen Mindestalters:
 1. Vollendung des 21. Lebensjahres
 2. Vollendung des 19. Lebensjahres bei Beschränkung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung auf Krankenkraftwagen

4. Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

Antragstellung erfolgt persönlich bei der Fahrerlaubnisbehörde oder auf Ihrer Wohnsitzgemeinde

- **augenfachärztliches Zeugnis / Gutachten** gem. Anlage 6 Nr. 2 FeV
- **Zeugnis / Gutachten über die körperliche und geistige Eignung** gem. Anlage 5 Nr. 1 FeV
- **Gutachten eines Arbeits- oder Betriebsmediziners** oder medizinisch-psychologisches Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung gem. Anlage 5 Nr. 2 FeV (nur bei erstmaliger Erteilung und bei Verlängerung ab bzw. über das 60. Lebensjahr hinaus)
- Behördliches Führungszeugnis (zu beantragen auf Ihrer Wohnsitzgemeinde)
- Ortskundeprüfung bei Taxi

5. Was muss bei der Verlängerung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung unternommen werden?

Antragstellung erfolgt persönlich bei der Fahrerlaubnisbehörde oder auf Ihrer Wohnsitzgemeinde

- **augenfachärztliches Zeugnis / Gutachten** gem. Anlage 6 Nr. 2 FeV
- **Zeugnis / Gutachten über die körperliche und geistige Eignung** gem. Anlage 5 Nr. 1 FeV
- **Gutachten eines Arbeits- oder Betriebsmediziners** oder medizinisch-psychologisches Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung gem. Anlage 5 Nr. 2 FeV (nur bei erstmaliger Erteilung und bei Verlängerung ab bzw. über das 60. Lebensjahr hinaus)
- Behördliches Führungszeugnis (zu beantragen auf Ihrer Wohnsitzgemeinde)